

Auskunft:
Karin Gehrler
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6540-76/2026-5

Bregenz, am 07.05.2026

Betreff: Erich Moosbrugger Bau-GmbH, 6866 Andelsbuch, Hof 364;
Durchführung von Arbeiten auf und neben der Straße
- straßenpolizeiliche Bewilligung

BESCHEID

Die Erich Moosbrugger Bau-GmbH, Andelsbuch, hat um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf und neben der L 2 in Langen bei Bregenz, im Bereich von km 9,500 bis 9,640, angesucht.

Auszugs aus dem Antrag „Beschreibung der Arbeiten“:

Im Auftrag der VKW wird ein neues 30-kV-Kabel im Bereich von km 9,500 bis 9,6400 verlegt. Im gleichen Zuge wird die Bestands-MS-Leitung ausgebaut. Es ist eine halbseitige Sperre für Ladetätigkeiten erforderlich.

Die Arbeiten werden im Zeitraum vom 26.05.2026 bis 12.06.2026 durchgeführt.

Kontaktdaten:

Bauleiter: Stefan Eienbach
Theo Moosbrugger

Telefonnummer: Stefan Eienbach: +436644342812
Theo Moosbrugger: +436644338968

Über dieses Ansuchen ergeht folgender

Spruch

I.

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 wird der Erich Moosbrugger Bau-GmbH, Andelsbuch, die beantragte Bewilligung unter folgenden Bedingungen bzw. Auflagen im Zeitraum vom **26.05.2026 bis 12.06.2026** erteilt:

a) Allgemeine Vorschriften:

1. Die Arbeiten sind so rasch wie möglich und so auszuführen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. Die entstehenden Verkehrsbeeinträchtigungen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken.
2. Arbeitsbedingte Engstellen dürfen nur in einem solchen Abstand zueinander eingerichtet werden, dass eine reibungslose Verkehrsabwicklung möglich ist.
3. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf nur gearbeitet werden, wenn dies ausdrücklich genehmigt wurde. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit am Freitag Mittag abzuschließen. Verkehrsbehindernde Maßnahmen sind zeitlich so anzusetzen, dass sie bis zum folgenden Wochenende beendet werden können.
4. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
5. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung oder Wegweisung in Widerspruch stehen, sind wirksam abzudecken.
6. Alle Verkehrszeichen sind in rückstrahlender Ausführung im Mittelformat zur Aufstellung zu bringen. Sie sind so aufzustellen, dass sie Witterungseinflüssen standhalten. Beim Aufstellen der Verkehrszeichen und der Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der StVO 1960 (insbesondere die §§ 48-57) und der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 238/1998, zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass
 - die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können und dass
 - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht werden dürfen.
 - Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Ortsgebiet nicht weniger als 0,3 m und nicht mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nicht weniger als 1 m und nicht mehr als 2,5 m beträgt.
 - auf Gehsteigen sind Verkehrszeichen am rechten Gehsteigrand aufzustellen.
7. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion und dem zuständigen Straßenmeister zu erfolgen.
8. Es ist der Bezirkshauptmannschaft Bregenz sowie der örtlich zuständigen Polizeiinspektion rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig erreichbar ist, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen.

9. Die allenfalls erlassene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist von den Organen des Bauführers durch das Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in dem in der Verordnung angeführten örtlichen und zeitlichen Umfang kundzumachen. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftliche festzuhalten und über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen bekanntzugeben.
10. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm Höhe sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
11. Gemäß § 92 StVO sind Verunreinigungen der Straße verboten. Haften an einem Fahrzeug gröbere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen. Provisorische Schotterfahrbahnen sind unter Beachtung der Gebote des Umweltschutzes so zu behandeln (z.B. Wasser, Chemikalien), dass es zu keiner Staubbildung kommen kann.
12. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege und dergleichen) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dergleichen standfest abzuschränken. Vorstehende Schachtdeckel und scharfkantige Erhöhungen sind durch Leitbaken mit Blinklicht abzusichern.
13. Die Abschränkung für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,40 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
14. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel, oder, wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung im Straßen- und Gehsteigbereich wie folgt durch geeignete Lampen zu kennzeichnen:
 - durch rotes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung nur links,
 - durch weißes Licht, wenn an der Abschränkung nur rechts,
 - durch gelbes Licht, wenn an der Abschränkung an beiden Seiten vorbeigefahren werden kann.
15. Der Fahrbahnrand ist im Baustellenbereich durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei Verwendung von Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel udgl.) ein Abstand von 30 m nicht überschritten werden darf. Die gesamte Abschränkung im Fahrbahnbereich ist bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen durch rückstrahlendes Material der entsprechenden Farbe kenntlich zu machen.
16. An jenen Stellen, wo der Verkehr durch Abschränkungen zu einer scharfen Richtungsänderung (z.B. Fahrbahnenge, Fahrstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, sind rot-weiß gestreifte Leitplanken (Richtungsweiser) in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und dass die Winkelspitzen den Straßenverlauf anzeigen.

17. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
18. Haus- und Grundstückseinfahrten sowie Zugänge zu Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind im Einvernehmen mit den Anrainern in verkehrssicherer Weise durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten.
19. Die Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Beeinträchtigungen einschließlich Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtstunden in Betrieb zu halten.
20. Bei Absicherung der Baustelle sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Baustellenbereich einmündenden Straßen und Wege Bedacht zu nehmen und zwar so, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Baustellenbereich erkennen können. Bei Beeinträchtigungen auf Gemeindestraßen ist immer um eine separate Bewilligung bei der zuständigen Gemeinde/Stadt anzusuchen.
21. Ist die Sperrung einer Fahrbahn notwendig, so ist auf Anweisung der Polizeiinspektion der Verkehr mittels rot-grüner Signalscheibe zu regeln, wobei die Bedienungsmannschaft mit Funkgeräten ausgerüstet sein muss, wenn keine Blickverbindung besteht. An Stelle der Signalscheiben kann auch eine händisch zu bedienende Baustellenampel verwendet werden. Arbeitsbedingte Verkehrssperren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Bezirkshauptmannschaft Bregenz durchgeführt werden.
22. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung betrauten Personen müssen volljährig, verlässlich, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
23. Die Straßeneinengung und die der Einengung zugeordneten Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Verkehrsregelung sind mit dem Arbeitsfortschritt mitzuziehen.
24. Bei Wegfall des Erfordernisses sind Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken, vorher vorhanden gewesene und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen sind wieder in Wirkung zu setzen.
25. Sämtliche Verkehrsflächen sind vor der Freigabe für den Verkehr von Geräten, Materialien und dgl. zu räumen, zu säubern bzw. entsprechend den Weisungen des Straßenerhalters ordnungsgemäß wieder instand zu setzen.
26. Die Verkehrsleiteinrichtungen müssen jederzeit in einwandfreiem Zustand gehalten werden und die ordnungsgemäße Baustellensicherung ist täglich zu überprüfen.
27. Die Vorrichtungen, an denen die Verkehrszeichen angebracht sind, sind so zu beschweren, dass diese, insbesondere auch bei stärkerem Wind, nicht umstürzen können.
28. Vor Beginn der Bauarbeiten im Straßenbereich ist beim Landesstraßenbauamt die entsprechende Gebrauchserlaubnis einzuholen. Mit den Arbeiten im Straßenbereich darf erst nach Vorliegen der Gebrauchserlaubnis des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbau, begonnen werden.
29. Die Aufnahme und der Abschluss der jeweiligen Arbeiten ist der örtlichen Polizeiinspektion rechtzeitig mitzuteilen. Sollte die Verkehrssituation eine Verkehrsregelung durch die Polizeiinspektion erfordern, ist diese unverzüglich zu verständigen. Verzögert sich der Beginn der Bauarbeiten, so ist dies unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz anzuzeigen.

30. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen beauftragte Personenkreis sind die Bedingungen des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
31. Sofern im Zuge der Bauarbeiten weitere straßenpolizeiliche Maßnahmen erforderlich werden, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Bregenz herzustellen.
32. Die Vorschreibung zusätzlicher Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bleibt vorbehalten. Zusätzliche Anweisungen der Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung sind zu berücksichtigen. Die ausführende Firma hat die Weisungen des zuständigen Straßenmeisters zu befolgen.

b) besondere Vorschriften:

1. Folgende Straßenverkehrszeichen sind anzubringen:
 - a) "Baustelle" nach § 50 Z 9 StVO 1960 100 m vor der Baustelle für den Verkehr aus beiden Fahrtrichtungen
 - b) "Fahrbahnverengung" (eine links- bzw. rechtsseitige) nach § 50 Z 8 StVO 1960 70 m vor Beginn der Einengung für den Verkehr aus beiden Fahrtrichtungen
 - c) "Überholen verboten" nach § 52 Z 4a StVO 1960 (beidseitig der Fahrbahn) 70 m vor der Baustelle
 - d) "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h" nach § 52 Z 10a StVO 1960 25 m vor Beginn der Baustelle für beide Fahrtrichtungen
 - e) "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" nach § 52 Z 15 StVO 1960 an den Eckpunkten des eingeeengten Fahrbahnbereichs in beiden Fahrtrichtungen das mit den Pfeilrichtungen nach rechts bzw. links unten weisend
 - f) "Ende des Überholverbotes" nach § 52 Z 4b StVO 1960 und Kundmachung der ursprünglich geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung durch "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" nach § 52 Z 10a StVO 1960 25 m nach der Baustelle für beide Fahrtrichtungen

2. Die Fahrbahn darf im Bereich der unmittelbaren Arbeitsstelle auf eine mindestens 3 m breite Fahrbahn eingeeengt werden.

3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m Restfahrbahnbreite ist der Verkehr durch zwei Personen, die mit rot-weiß gestreiften Sicherheitswesten gekennzeichnet sind, und sich rot-grüner Signalscheiben bedienen zu regeln.
 Die oa Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens 21 Jahre alt
 - eine aufrechte Lenkberechtigung der Klasse B besitzen
 - ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen
 - einen Ausbildungskurs für Baustellenüberwachung absolviert haben

4. Fußgänger:
 - a) Für den Fußgängerverkehr ist ein mindestens 1,25 m breiter Gehsteigstreifen freizuhalten.

II.

Gemäß TP 111 lit. b der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 74/2025, ist für die Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von 49,80,-- Euro bei Empfang dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Für den vorliegenden Antrag ist noch eine Eingabegebühr von 21,-- Euro nachzureichen. Zusätzlich fallen pro Beilage Gebühren in der Höhe von 6,-- Euro an.

Begründung

Die Bedingungen bzw. Auflagen sind im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendig. Im Übrigen entspricht die Entscheidung dem Begehren der Partei und stützt sich auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von EUR 50,00 zu entrichten (BuLVwG-Eingabegebührenverordnung). Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-) Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Zu Spruchpunkt II.:

Gegen diesen Bescheid kann Vorstellung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz einzubringen wäre. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler) trägt.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Karin Gehrer

betroffene Landesstraße	L 3
Bereich	Km 9,500 bis 9,640
Zeitraum /Beginn/Ende	26.05.2026 bis 12.06.2026
Art der Behinderung	Halbseitige Straßensperre nur erforderlich bei den Abladetätigkeiten

Ergeht an:

1. Erich Moosbrugger Bau-GmbH, Hof 364, 6866 Andelsbuch, E-Mail: info@moosbruggerbau.at
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), per V-DOK (intern)

Nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Hittisau, Bannholz 369, 6952 Hittisau, E-Mail: PI-V-Hittisau@polizei.gv.at, zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrag, die Einhaltung der Bescheidbedingungen zu überwachen und bei Feststellung diesbezüglicher Mängel deren unverzügliche Behebung zu veranlassen.
2. Landespolizeidirektion Vorarlberg, Landesverkehrsabteilung, Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz, E-Mail: LPD-V-LVA@polizei.gv.at, zur gefälligen Kenntnisnahme
3. Gemeinde Langen, Amtsadresse (In2.1), per V-DOK (intern), zur gefälligen Kenntnisnahme

4. Bauhof Bersbuch, z.H. Herrn Straßenmeister Batlogg, E-Mail: johannes.batlogg@vorarlberg.at, zur gefälligen Kenntnisnahme
5. ÖBB Postbus GmbH, z.H. Herrn Roland Bereuter, Senderstraße 20, 6960 Wolfurt, E-Mail: roland.bereuter@postbus.at, zur gefälligen Kenntnisnahme
6. ÖBB Postbus GmbH, z.H. Herrn Sezgin Gümüs, Senderstraße 20, 6960 Wolfurt, E-Mail: Sezgin.guemues@postbus.at, zur gefälligen Kenntnisnahme
7. Landbus Bregenzerwald, Impulszentrum 1135, 6863 Egg, E-Mail: landbus@regiobregenzerwald.at, zur gefälligen Kenntnisnahme
8. Landbus Unterland, E-Mail:
9. Rheintal Busverkehr GmbH, Hagstraße 23, 6890 Lustenau, E-Mail: Alexandra.tatzel@rheintalbus.at, zur gefälligen Kenntnisnahme